



Förderrichtlinie zur Gewährung von Einzelprojekten der Partnerschaft für Demokratie „KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld“ 2025

1.	Einleitung.....	1
2.	Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage	2
3.	Gegenstand der Förderung	2
4.	Nicht förderfähige Maßnahmen.....	2
5.	Zuwendungsempfänger.....	2
6.	Zuwendungsvoraussetzungen.....	2
7.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	3
8.	Maßnahmenpauschale.....	4
9.	Antragsstellung.....	4
10.	Bewilligung	5
11.	Mittelanforderung.....	5
12.	Veröffentlichungen.....	5
13.	Nachweis der Maßnahmenpauschale	5
14.	Qualitätssicherung und Selbstevaluation.....	6
15.	Inkrafttreten.....	6

1. Einleitung

Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Auf den Grundwerten Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit basiert ein friedliches und solidarisches Zusammenleben, unabhängig der Herkunft, Kultur und Überzeugung. Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind es, zur Stärkung der Demokratie und eines friedlichen, respektvollen Zusammenlebens beizutragen, Teilhabe zu fördern und die Arbeit gegen jede Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

Dabei wird auch weiterhin zivilgesellschaftliche Arbeit in den drei Handlungsfeldern:

Demokratie fördern – Vielfalt gestalten und – Extremismus vorbeugen gefördert.

Die Partnerschaften für Demokratie als Zusammenschluss aus regionaler Verwaltung und Zivilgesellschaft setzen diese Ziele auf kommunaler Ebene um.

2. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld gewährt, auf Grundlage dieses Förderleitfadens sowie der „Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“), den Bestimmungen der Zuwendungsbescheide

der Fördermittelgebenden mit deren Anlagen und Merkblättern, den Antragsstellenden finanzielle Zuwendungen unter Voraussetzung der Verfügbarkeit der Mittel.

Die gesetzliche Grundlage basiert auf den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Förderrichtlinie eröffnet keinen Rechtsanspruch auf Förderung von Folgemaßnahmen.

3. Gegenstand der Förderung

Projekte können gefördert werden, die zur Erreichung der Ziele des Bundesprogramms sowie der Ziele der Partnerschaft für Demokratie „KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld“ dienen und deren Projektcharakter abseits der laufenden Aufgaben des Trägers ist.

4. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die zum Pflichtaufgabenbereich des Bundes, der Länder oder der Kommunen gehören,
- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen, Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen der Jugendwerke (internationale Jugendarbeit/Jugendbegegnung) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können,
- Maßnahmen, die schon vor dem Zeitpunkt der Beantragung begonnen haben.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausschließlich rechtsfähige, gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die außerhalb der Fördergebiete der Stadt Köthen (Anhalt) und der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Fördergebiet der Partnerschaft für Demokratie „KREIS DER VIELFALT!“ des Landkreis Anhalt-Bitterfeld durchgeführt werden. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn der überwiegende Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Lebensmittelpunkt im Fördergebiet hat. Die Projekte müssen sich mindestens an eine der Zielgruppen richten.

Zielgruppen sind insbesondere:

- **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre),**
- Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen der Kinder und Jugendlichen, - Junge Erwachsene
- ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Sozialisationsorten
Tätige,
- Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

Die Projekte sollten zusätzlich einen innovativen Charakter, Gemeinwesen Orientierung aufweisen sowie über eine nachvollziehbare Konzeption (inkl. Bedarfsbeschreibung) verfügen. Projektträger beschäftigen im Rahmen des Projektes ausschließlich Mitwirkende, die sich zu den Werten der freiheitlich - demokratischen Grundordnung und damit zur Ausrichtung des eigenen Handelns auf Basis von Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichwertigkeit und Gerechtigkeit bekennen. Zu beachten sind außerdem die Maßgaben des Gender- und Diversity Mainstreaming sowie der Inklusion.

Der Zuwendungsempfänger muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Fördermittel müssen notwendig und angemessen sein,
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung,
- Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P des Bundes).

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die kein klares Konzept, keine konkreten Handlungsziele und keine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Erreichung der Ziele besitzen,
- Projekte, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen, - Aktivitäten, die keinen Bezug zu den Zielen der Partnerschaft für Demokratie „KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld“ aufweisen.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung der notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers gewährt. Des Weiteren finden die nachfolgend aufgeführten Anlagen und Merkblätter in der jeweils geltenden Fassung verbindlich Anwendung:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Merkblatt zuwendungsfähige Ausgaben bei Festbetragsfinanzierung - Merkblatt Vergabe von Leistungen bei Zuwendungen unter 100.000,00 €
- Merkblatt Reisekosten Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form einer zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Einzelprojekte können mit einer maximalen Förderhöhe von bis zu 3.000 Euro unterstützt werden. Über mögliche Abweichungen für Kooperationsprojekte entscheidet der Begleitausschuss. Einzelprojekte enden grundsätzlich immer spätestens zum 30. November und nur in Ausnahmen längstens mit dem Ablauf des Förderjahres zum 31. Dezember. Eine Übertragung der Fördermittel in

das Folgejahr ist in jedem Fall ausgeschlossen. Generell müssen alle Ausgaben einen Projektbezug besitzen (dem Verwendungszweck dienen), sparsam sowie wirtschaftlich erfolgen und dürfen ausschließlich innerhalb des Bewilligungszeitraums getätigt werden. Die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens sind bindend und verpflichtend. Bei anteiligen Kosten (Ausgaben sind nicht ausschließlich dem Projekt zuzuordnen) ist ein geeigneter, nachvollziehbarer und begründeter Verteilerschlüssel anzulegen.

Nichtzuwendungsfähig sind:

- Speisen und Getränke bei internen Beratungsgesprächen, Besprechungen oder ähnlichen Treffen am Projektort,
- In keinem Fall alkoholische Getränke und
- (Gast-)Geschenke und sonstige materielle Danksagungen für ehrenamtliche Tätigkeit

8. Maßnahmenpauschale

Die Maßnahmenpauschale dient zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Verwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Verwendungszweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmendenkreis richten.

Als Maßnahmenpauschale können folgende zwei Positionen geltend gemacht werden:

Teilnehmendenpauschale:

Über die Teilnehmendenpauschale können in 2025 für die oben genannten Veranstaltungen 40,00 EUR je Tag und teilnehmender Person gewährt werden.

Honorarkostenpauschale:

Zur Deckung der Honorare/Aufwandsentschädigungen für Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangslitende, Projektleitende, die in den oben genannten Maßnahmen tätig sind, kann eine Honorarkostenpauschale je Tag und Honorarkraft gewährt werden. Den Vorgaben der Förderrichtlinie folgend beträgt die Pauschale für Honorarkosten in 2025: 540,00 EUR je Tag. Die Abrechnung einzelner Stunden für Vor- und Nachbereitung ist möglich. Der Stundensatz beträgt 72,00 EUR pro Stunde. Dieser „Demokratie leben!“ – spezifisch ermittelte Wert ist angelehnt an den untersten Stundensatz, den die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung (BAköV) aktuell für die „Verwaltungspraktiker/innen“ ab 2024 zählt.

9. Antragsstellung

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular und die erforderlichen Anlagen sind in einfacher Ausfertigung fristgerecht beim Federführenden Amt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Fachbereich Strategische Entwicklung) als Antrag auf Gewährung einer Zuwendung formgebunden mit Originalunterschrift(-en) abzugeben bzw. auf dem Postweg einzureichen. (vgl. aktuelle Ausschreibung Internetseite) ausgedruckten, unterschriebenen Antragsformular sind folgende Unterlagen anzufügen:

- Ausgaben- und Finanzplan,
- Aktueller Registerauszug Amtsgericht (für Erstantragstellung),
- Satzung/Gesellschaftervertrag (für Erstantragstellung),
- Nachweis Gemeinnützigkeit (für Erstantragstellung).

Die aktuellen Einreichungsfristen, Formulare für Projektanträge, Ziele der Partnerschaft sowie weitere Informationen sind auf der Internetseite der Partnerschaft für Demokratie Landkreis Anhalt-Bitterfeld abrufbar oder können beim Federführenden Amt oder bei der Koordinierungs- und Fachstelle (Koordinierungsstelle - Museumsverein Gröbziger Synagoge e.V.) erfragt bzw. angefordert werden. Ergänzend wird durch die Partnerschaft für Demokratie „KREIS DER VIELFALT!“ ein Beratungsangebot für alle Projektträger vorgehalten.

10. Bewilligung

Die Anträge werden i.d.R. gemäß der festgesetzten Terminkette beim Federführenden Amt eingereicht. Die Bewilligung, die Auszahlung und die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das Federführende Amt. Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt inhaltlich entsprechend des Auswahlverfahrens des Bündnisses und fiskalisch auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mittels Zuwendungsbescheid.

11. Mittelanforderung

Mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides können Mittel über das entsprechende Formular angefordert werden. Innerhalb von sechs Wochen sind nicht verbrauchte Mittel eigenständig und unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Nicht verbrauchte Mittel können mit der nächsten Anforderung zur erneuten Auszahlung beantragt werden. Werden Fördermittel nicht binnen der vorgenannten Zeit nach der Auszahlung für den Verwendungszweck verwendet, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen fällig werden (Siehe hierzu Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 8.5 AN-Best-P). Es empfiehlt sich die Abforderung nach dem Erstattungsprinzip. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

12. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung durch das Federführende Amt bzw. im Auftrag der Koordinierungsstelle. Bei allen inhaltlichen Veröffentlichungen - Drucksachen oder digitalen Medien - ist folgender Satz aufzunehmen: „Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen die Publizierenden dieser Veröffentlichung die Verantwortung.“ Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

13. Nachweis der Maßnahmenpauschale

Der Nachweis der Teilnehmendenpauschale erfolgt über die Vorlage von Teilnehmendenlisten für die jeweiligen Veranstaltungen. Die Teilnehmendenlisten beinhalten mindestens das Datum, den Namen und die Unterschrift des Teilnehmenden. Für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ist neben dem Datum, die Angabe der Gesamtanzahl der Teilnehmenden sowie Namen und Unterschrift der Betreuungskraft ausreichend. Für Veranstaltungen, die sich an eine Zielgruppe richten, für welche schon allein die Teilnahme an dieser Veranstaltung eine Gefährdungslage auslösen kann, kann eine anonymisierte Teilnehmendenliste eingereicht werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für jeden Tag eine entsprechende Liste zu führen. Für die Honorarkostenpauschale /Aufwandsentschädigungen ist die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nachzuweisen. Dies ist z.B. über Rechnungen oder anderweitige Nachweise der Leistungserbringung möglich.

14. Qualitätssicherung und Selbstevaluation

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die Wirkung ihrer Projekte stetig selbst überprüfen. Darüber hinaus sind alle Einzelprojekträger verpflichtet an der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms teilzunehmen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms auswerten und veröffentlichen.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 31.03.2025 bis 31.12.2025 vorbehaltlich der jeweiligen Bewilligung durch die Regiestelle des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie zur Förderung im Rahmen des Aktions- und Initiativfonds der Partnerschaft für Demokratie „KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld“